

ist nicht ganz befriedigend. Man findet am Ende eines jeden Teiles eine Zusammenstellung der wichtigsten Titel. Zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht wurden z. B. 25 Titel zusammengestellt (S. 317—318). Das entspricht dem Stand der polnischen Fachliteratur in diesem Bereich bei weitem nicht.

Zusammenfassend ist die Arbeit allen dringend zu empfehlen, die sich mit polnischem Recht beschäftigen. Trotz der seit Erscheinen dieses Nachschlagewerkes verstrichenen Zeit behält es seinen bleibenden Wert mindestens so lange bei, als keine neuere gleichwertige Buchveröffentlichung erscheint.

Hamburg

Georg Geilke

**Stefan Ritterman, Pojęcia materialne w prawie cywilnym.** Studium z zakresu metodologii nauki prawa cywilnego. Rozważania ogólne. [Der materielle Begriff im Zivilrecht. Studie aus dem Bereiche der Methodologie der Zivilrechtslehre. Allgemeine Erwägungen.] (Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, Rozprawy i Studia, Bd XLVII.) Nakł. Uniwersytetu Jagiellońskiego. Krakau 1962. 336 S.

In einer Einleitung trifft der Vf. die Feststellung, daß die Zivilisten in weit geringerem Umfange als die Strafrechtler systematisch zwischen materiellen und formellen Begriffen zu unterscheiden pflegen. Die erklärte Aufgabe, die sich der Vf. selbst stellt, ist die Einführung eines solchen Dualismus in die Zivilrechtslehre.

Der Vf. beschäftigt sich hauptsächlich mit vier Fragenkomplexen: 1. Der Methode der Konstruktion von Rechtsbegriffen, 2. der Analyse der rechtstheoretischen Ansichten über die Konstruktion der Rechtsbegriffe; 3. die Anwendbarkeit der Thesen des Vfs. auf zivilrechtliche Begriffe und 4. die methodologischen Tendenzen des Vfs. im Lichte der aktuellen Problematik der Methodologie der rechtswissenschaftlichen Disziplinen.

Zur Erreichung seines Zieles setzt sich der Vf. in besonders gründlicher Weise mit den „bourgeois“ Lehren auseinander (S. 58—249), während er dem historischen Materialismus und der materialistischen Methode knappe 34 Seiten widmet (S. 250—284).

Den Zivilisten wird in besonderem Maße das VIII. Kapitel des Buches interessieren, das sich mit Einzelproblemen auseinandersetzt. Der Vf. versucht hier eine grundsätzliche Lösung einzelner Fragen zu finden, wie der des zivilrechtlichen Begriffes, der Rechtspersönlichkeit, des subjektiven Rechts, des Eigentumsrechts, des Rechts der unerlaubten Handlung usw.

Die aus insgesamt acht Kapiteln mit 23 Untertiteln bestehende Arbeit wird durch ein Literaturverzeichnis sowie je ein französisches und russisches Résumé abgerundet.

Hamburg

Georg Geilke

**Andrzej Burda, Polskie prawo państwowe.** [Das polnische Staatsrecht.] Państwowe Wydawnictwo Naukowe. Warschau 1962. 296 S.

Der Vf., früherer Generalstaatsanwalt und nunmehr Professor der Warschauer Universität, gehört zweifellos zu den profiliertesten und eigenwilligsten Vertretern der polnischen Rechtswissenschaft. Das von ihm und dem Mitautor Prof. Klimowicki im Jahre 1958 erschienene „Staatsrecht“ („Prawo państwowe“) erregte einiges Aufsehen dadurch, daß es in sehr ent-

schiedener Weise die verfassungswidrigen Erscheinungen der staatsrechtlichen Alltagspraxis kritisierte und hierbei auch die polnische Staatspartei, die Vereinigte Arbeiterpartei, nicht verschonte. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen: bereits wenige Wochen nach Erscheinen des „Staatsrechts“ folgte eine wesentlich entschärfte und von 656 auf 644 Seiten gekürzte Zweitaufgabe. Das Buch blieb nicht ohne starke Kritik. Insbesondere wurden auch sein für ein akademisches Lehrbuch übermäßiger Umfang und die Unübersichtlichkeit des Inhalts scharf bemängelt.

Das 1962 erschienene, hier besprochene „Polnische Staatsrecht“ ist keine Neuauflage der Arbeit aus dem Jahre 1958. Dies macht sich rein äußerlich schon an der um mehr als die Hälfte geringeren Seitenzahl bemerkbar. Gleichzeitig hat der Vf. den behandelten Stoff wesentlich gestrafft und auch systematisch besser geordnet.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile. Im ersten (S. 5—104) sind allgemeine Informationen sowie ein historischer Grundriß des polnischen Staatsrechts enthalten: I. Gegenstand und Lehre des Staatsrechts; II. Quellen des Staatsrechts; III. Das polnische Staatsrecht der Zwischenkriegszeit; IV. Das polnische Staatsrecht in der Periode des Landesnationalrates; V. Das Staatsrecht in der Zeit des Verfassungsgebenden Sejm. Die Kapitel sind recht verschieden lang, und es fällt auf, daß der Vf. die einzelnen Epochen mit unterschiedlicher Gründlichkeit behandelt. So umfaßt das IV. Kapitel 20 Seiten, während das nicht minder wichtige V. Kapitel auf 5 Seiten beschränkt ist.

Der zweite Teil des Buches ist dem geltenden Staatsrecht der Polnischen Volksrepublik gewidmet und in XII Kapitel unterteilt, die im wesentlichen der Systematik der Staatsverfassung von 1952 folgen: I. Systematik der Verfassung; II. Präambel der Verfassung; III. Die politische Verfassung der Volksrepublik Polen; IV. Die sozial-wirtschaftliche Verfassung der Volksrepublik Polen; V. Das System der Staatsorgane; VI. Die höchsten Organe der Staatsgewalt; VII. Die Oberste Kontrollkammer; VIII. Die höchsten Organe der Staatsverwaltung; IX. Die lokalen Organe der Staatsverwaltung; X. Gericht und Prokurator; XI. Grundrechte und -pflichten des Bürgers der Volksrepublik Polen; XII. Grundsätze des Wahlsystems der Volksrepublik Polen.

Besonders angenehm macht sich das Vorhandensein eines Stichwortverzeichnisses bemerkbar. Sein Fehlen in dem „Staatsrecht“ von 1958 ist namentlich angesichts des größeren Umfangs jenes Werkes von allen seinen Benutzern auf das höchste bedauert worden. An dem vorliegenden Werk, das offensichtlich als ein Leitfaden für den Hochschulstudenten gedacht ist, muß hingegen beanstandet werden, daß es kein seiner Bedeutung für Forschung und Lehre angemessenes Schrifttumsverzeichnis enthält. Die in den Fußnoten erfolgten Verweisungen auf andere Bücher und auf Zeitschriften genügen gewiß nicht. Eine etwas erweiterte Neuauflage des Werkes ist 1965 erschienen (357 S.).

Hamburg

Georg Geilke

**Zbigniew Bidziński, Konrad Sosnowski, Ustawodawstwo dewizowe.** [Die Devisengesetzgebung.] 3. Aufl. Wydawnictwo Prawnicze. Warschau 1962. 347 S.

Die Arbeit umfaßt einen Kommentar zum Devisengesetz vom 28. März 1952, eine umfassende Sammlung devisenrechtlicher Normativakte sowie einen Sach-